



Pflanzenlegende

1 Einzelbäume
 1 Quercus robur Stieleiche
 2 Malus ssp Obstbäume
 3 Tilia cordata Winterlinde
 4 Salix alba Kopfweide

2 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Die festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern werden als Aufforstungs-, Schutz-, Erhaltungs- oder Gestaltungsfächen gem. den Angaben des Erläuterungsberichtes des LANDSCHAFTS-PFLEGERISCHEN BEGLEITPLANES bepflanzt, die in der Begründung zum Bebauungsplan aufgeführt sind.

Hinweise

1. Beim Ausbau der Straße ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob Bäume, die als zu entfernen dargestellt sind, erhalten werden können.

2. Alle im Wirkungsbereich der Straßenbaumaßnahme befindlichen Bäume sind i.S. der DIN 18920 und gem. den Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen zu schützen.

3. Lagerungen und Behandlungen des Oberbodens sind gem. DIN 18320 durchzuführen.

4. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturel- und/oder kulturgeschichtliche Bodenfunde, auch Veränderungen und/oder Verfärbungen der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden, die der Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder dem West-Museum für Archäologie, Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel. 02761/4470) unverzüglich anzuzeigen sind. Die Entdeckung ist mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW).

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 30.07.1981. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Hamm, 12. März 1990

Seydewitz
 Stadt. Vermessungsdirektor

Für den Entwurf:
 Hamm, 12.03.1990

Hamm
 Stadtdirektor

Möller
 Ldt. Städt. Baudirektor

Dieser Bebauungsplan besteht aus 4 Blatt Zeichnung.

Hamm, 12.03.1990
 Der Oberstadtdirektor i. A.
Möller
 Ldt. Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 2 (1) BauGB am 29.01.1986 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 29.07.1987.

Hamm, 12.03.1990
 Der Oberstadtdirektor i. A.
Möller
 Ldt. Städt. Baudirektor

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB hat am 17.12.1987 als Bürgerversammlung / als Besprechungstermin bei der Verwaltung vom ... bis einschließlich ... stattgefunden.

Hamm, 12.03.1990
 Der Oberstadtdirektor i. A.
Möller
 Ldt. Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt Hamm hat am ... beschlossen, von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB abzusehen.

Hamm, 12.03.1990
 Der Oberstadtdirektor i. A.
Möller
 Ldt. Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt Hamm hat die gemäß § 3 (2) BauGB erforderliche öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit der Begründung vom 01.04.1989 am 20.06.1989 beschlossen.

Hamm, 21.06.1989
 Der Oberstadtdirektor i. A.
Möller
 Ldt. Städt. Baudirektor

Dieser Bebauungsplan hat mit der Begründung vom 01.04.1989 gemäß § 3 (2) BauGB nach erfolgter Bekanntmachung am 01.07.1989 in der Zeit vom 17.07.1989 bis einschließlich 17.08.1989 öffentlich ausgelegt.

Hamm, 18.08.1989
 Der Oberstadtdirektor i. A.
Möller
 Ldt. Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 10 BauGB diesen Bebauungsplan einschließlich der in roter Farbe eingetragenen Änderungen am 16.05.1990 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan ist Bestandteil des Ratsbeschlusses.

Hamm, 17.05.1990
 Der Oberstadtdirektor i. A.
Möller
 Ldt. Städt. Baudirektor

Das Anzeigeverfahren gemäß § 11 BauGB zu diesem Bebauungsplan ist durchgeführt worden.

Hamm, 08.06.1990
 Der Oberstadtdirektor i. A.
Möller
 Ldt. Städt. Baudirektor

Die in der Verfügung des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 04.09.1990 enthaltenen Nebenbestimmungen sind in roter Farbe eingetragen.

Der Rat der Stadt Hamm hat den Nebenbestimmungen am 30.01.1991 entsprochen.

Hamm, 01.02.1991
 Der Oberstadtdirektor i. A.
Möller
 Ldt. Städt. Baudirektor

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauGB für diesen Bebauungsplan und seine Auslegung ist gemäß § 12 BauGB am 08.03.1991 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Hamm, 08.03.1991
 Der Oberstadtdirektor i. A.
Möller
 Ldt. Städt. Baudirektor

ZEICHENERKLÄRUNG

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 (1) bis (3) und (7) BauGB

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 (7) BauGB

Art und Maß der baulichen Nutzung
 (Die Zahlenwerte sind Beispiele) § 9 (1) BauGB

WS	Kleinsiedlungsgebiet	§ 2 BauNVO
WR	Reines Wohngebiet	§ 3 BauNVO
WA	Allgemeines Wohngebiet	§ 4 BauNVO
WB	Besonderes Wohngebiet	§ 4a BauNVO
MD	Dorfgebiet	§ 5 BauNVO
MI	Mischgebiet	§ 6 BauNVO
MK	Kerngebiet	§ 7 BauNVO
GE	Gewerbegebiet	§ 8 BauNVO
GI	Industriegebiet	§ 9 BauNVO
SO	Sondergebiet	§ 10 BauNVO
SO ₁	Sondergebiet (Zweckbestimmung siehe Einschrieb.)	§ 11 BauNVO
SO ₂	Sondergebiet (Zweckbestimmung siehe Einschrieb.)	§ 11 BauNVO
II	Höchstgrenze	Zahl der Vollgeschosse § 16 (2) und § 17 (4) BauNVO
II-III	Mindestgrenze-Höchstgrenze	BauNVO
0,4	Grundflächenzahl	§ 16 (2), 17 (1) und (2) BauNVO
0,8	Geschossflächenzahl	§ 16 (2), 17 (1) und (2) BauNVO
3,0	Baumassenzahl	§ 16 (2), 17 (1) BauNVO

--- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. § 1 (4), § 16 (5) BauNVO

Bauweise, Baulinie, Baugrenze, Stellung der baulichen Anlagen § 9 (1) 2 BauGB

- o offene Bauweise § 22 (1) BauNVO
- ▲ nur Einzelhäuser zulässig
- ▲ nur Doppelhäuser zulässig
- ▲ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- ▲ nur Hausgruppen zulässig
- ▲ nur Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig
- g geschlossene Bauweise § 22 (1) BauNVO
- a abweichende Bauweise § 22 (4) BauNVO
- Baulinie
- Baugrenze

Flächen für den Gemeinbedarf sowie für Sport- und Spielanlagen § 9 (1) 5 BauGB und der besondere Nutzungszweck von Flächen § 9 (1) 9 BauGB

- Flächen für den Gemeinbedarf (Zweckbestimmung siehe Einschrieb.) § 9 (1) 5 BauGB
- Flächen für Sport- und Spielanlagen (Zweckbestimmung siehe Einschrieb.) § 9 (1) 5 BauGB
- Besonderer Nutzungszweck von Flächen der durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich wird z.B. Hotel (Zweckbestimmung siehe Einschrieb.) § 9 (1) 9 BauGB

Verkehrsflächen § 9 (1) 11 BauGB

- Straßenverkehrsflächen § 9 (1) 11 BauGB
- Straßenbegrenzungslinie (Die Straßenbegrenzungslinie entfällt, wenn sie mit Baulinie oder Baugrenze zusammenfällt)
- Verkehrsfäche besonderer Zweckbestimmung z.B. öffentliche Parkfläche, Fußgängerbereich Fuß- und/oder Radweg (Zweckbestimmung siehe Einschrieb.) § 9 (1) 11 BauGB
- P öffentliche Parkfläche
- A Fußgängerbereich
- Mi Geln- (G) und Fahrrechten (F) zu belastende Flächen § 9 (1) 21 BauGB (Begrünte siehe Einschrieb.)
- Ein- bzw. Ausfahrten und Anschließ anderer Flächen an die Verkehrsfläche § 9 (1) 4 und 11 BauGB
- ▲ Einfahrt / Ausfahrt
- ▲ Einfahrtbereich
- ▲ Ausfahrtbereich
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind § 9 (1) 26 BauGB

- Aufschüttung
- Abgrabung
- Stützmauer

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschließ anderer Flächen an die Verkehrsfläche § 9 (1) 4 und 11 BauGB

- ▲ Einfahrt / Ausfahrt
- ▲ Einfahrtbereich
- ▲ Ausfahrtbereich
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind § 9 (1) 26 BauGB

- Aufschüttung
- Abgrabung
- Stützmauer

Flächen für Stellplätze und Garagen § 9 (1) 4 BauGB und für Gemeinschaftsanlagen § 9 (1) 22 BauGB

- Umgrenzung von Flächen für Stellplätze- und Garagen § 9 (1) 4 BauGB
- St Stellplatz
- Ga Garage
- TGA Tiefgarage
- Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsanlagen § 9 (1) 22 BauGB
- GSt Gemeinschaftsteilplätze
- GGa Gemeinschaftsgaragen
- TGGA Tiefgemeinschaftsgaragen
- TGGA + StP Tiefgemeinschaftsgaragen + Stellplatzpalette

Immissionschutzflächen § 9 (1) 24 BauGB

Umgrenzung von der von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung im Sinne des Bundesimmissionschutzgesetzes § 9 (1) 24 BauGB (Zweckbestimmung siehe Einschrieb.)

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen § 9 (1) 24 BauGB

- Lärmschutzwand
- Lärmschutzwand
- Lärmschutzelemente
- Lärmschutzelemente
- Lärmschutzelemente
- Lärmschutzelemente

Sonstige Festsetzungen

- Umgrenzung der Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung (Zweckbestimmung siehe Einschrieb.) § 9 (1) Nr. 10 BauGB
- Fläche für Aufschüttungen § 9 (1) 17 BauGB
- Fläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen § 9 (1) 17 BauGB

Bezeichnung gemäß § 172 (1) BauGB

- Umgrenzung von Erhaltungsbereichen § 9 (1) 17 BauGB

Kennzeichnung gemäß § 9 (5) BauGB

Bei der Bebauung der so gekennzeichneten Flächen sind besondere bauliche Vorkehrungen zur Lärmbekämpfung zu treffen § 9 (5) 1 BauGB

Flächen, deren Boden erweichlich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind § 9 (5) 3 BauGB

Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9 (6) BauGB

- Schutzstreifengrenzen für ober- und unterirdische Hauptversorgungsleitungen (Abstand siehe Einschrieb.)
- Oberirdische Hauptversorgungsleitungen (Zweckbestimmung siehe Einschrieb.)
- Unterirdische Hauptversorgungsleitungen (Zweckbestimmung siehe Einschrieb.)

Sonstige Darstellungen (keine Festsetzungen)

- Aufteilung des Straßengrünschnittes
- Verkehrsgrün
- Vorschlag zur Grundstücksteilung
- Standplatz für vorübergehendes Abstellen von Müllgefäßen

Bestand

- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude oder Garagen
- II Zahl der Vollgeschosse
- 62/14 Höhenangabe über NN
- o Baum

Kartensignaturen

Es gilt die Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsnisse NW in der gegenwärtig geltenden Fassung

Grünflächen, Wasserflächen sowie Flächen für die Landwirtschaft und Wald § 9 (1) 15, 16 und 18 BauGB

- Öffentliche Grünfläche § 9 (1) 15 BauGB (Zweckbestimmung siehe Einschrieb.)
- Private Grünfläche § 9 (1) 15 BauGB (Zweckbestimmung siehe Einschrieb.)
- Wasserfläche § 9 (1) 16 BauGB (Zweckbestimmung siehe Einschrieb.)
- Fläche für die Landwirtschaft § 9 (1) 18a BauGB
- Wald § 9 (1) 18b BauGB

Maßnahmen, sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 (1) 20 und 25 BauGB

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 (1) 20 BauGB
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) 25a BauGB
- Anpflanzen von Bäumen gem. Pflanzenlegende
- Anpflanzen von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Fläche zur Anpflanzung von Bäumen u. Sträuchern für den Vogelschutz § 9 (1) 25a BauGB
- Sukzessionsfläche § 9 (1) 20 BauGB
- Fläche zur Anpflanzung von Bäumen u. Sträuchern Feuchtbereichspflanzen § 9 (1) 25a BauGB

Kennzeichnung in Textform gemäß § 9 (5) BauGB

Unter den im Geltungsbereich liegenden Flächen geht der Bergbau um

Örtliche Bauvorschriften in Textform gemäß § 81 (1) und (4) BauO NW

Festsetzungen in Textform

In den Schutzstreifen der Hauptversorgungsleitungen sind Anpflanzungen in Abstimmung mit den VEW zwischen 5,0m und max. 13,0m Endwuchshöhe zulässig.

Stadt Hamm
 Gemarkung Bockum-Hövel
 Flur 47, 48, 54
 Maßstab 1 : 1000

Bebauungsplan Nr. 06.048

Römerstraße/ K7

Rechtsgrundlagen:
 § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV.NW.S.475 / SGV.NW.2023) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) - in der gegenwärtig geltenden Fassung - in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -

Planzeichenverordnung vom 30. Juli 1981 (BGBl. I S. 833)

Diese Satzung der Stadt Hamm vom ... der ortsüblichen Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Regierungspräsidenten Arnsberg in Kraft getreten am ...

Harfeld